

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Friotherm Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Friotherm Deutschland GmbH (nachfolgend: „FRIOTHERM“) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen, wobei an die Stelle der Annahme der gelieferten Ware bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme tritt.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, FRIOTHERM hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn FRIOTHERM eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen FRIOTHERM und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die FRIOTHERM nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen und Vertragsdurchführung

- 2.1 Angebote, Kostenvorschläge, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für FRIOTHERM kostenfrei, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Auf Verlangen von FRIOTHERM sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von FRIOTHERM schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von FRIOTHERM auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für FRIOTHERM nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat FRIOTHERM vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Andernfalls ist FRIOTHERM nach Setzung einer angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von FRIOTHERM bleiben unberührt.
- 2.4 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Werktage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von FRIOTHERM ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. Sofern FRIOTHERM mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von FRIOTHERM erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.5 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten (insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, den Ansprechpartner bei FRIOTHERM, sofern vorhanden die Serviceauftrags-Nr. sowie die FRIOTHERM Materialnummer und Bezeichnung) zu enthalten. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen mit Angaben der Bestelldaten sowie mit dem Umfang der Lieferung, der Liefermenge.
- 2.6 FRIOTHERM behält sich an sämtlichen (auch elektronischen) Unterlagen, die FRIOTHERM dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt, alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Dies gilt insbesondere für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von FRIOTHERM. Solche Un-

terlagen dürfen ausschließlich für die Leistung auf Grund der Bestellung von FRIOTHERM verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FRIOTHERM nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von FRIOTHERM gibt der Lieferant sämtliche Unterlagen unverzüglich an FRIOTHERM heraus oder vernichtet diese, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

- 2.7 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant FRIOTHERM unverzüglich zu informieren. FRIOTHERM wird dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. FRIOTHERM ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Ware. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl FRIOTHERM als auch der Lieferant berechtigt, unverzüglich eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Kommt innerhalb von acht (8) Wochen nach schriftlicher Aufforderung des Lieferanten oder FRIOTHERM zur Preisanpassung keine Einigung über diese zustande, so ist FRIOTHERM berechtigt, von dem Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung angegebenen Verwendungsstelle. Die Lieferung erfolgt – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – DDP gemäß Incoterms® 2020 an die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle. Ist nicht Lieferung DDP gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er FRIOTHERM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. FRIOTHERM ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist FRIOTHERM berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefallene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von FRIOTHERM bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von FRIOTHERM wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von FRIOTHERM statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FRIOTHERM zulässig. FRIOTHERM ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. FRIOTHERM behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch FRIOTHERM (DDP gemäß Incoterms® 2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf FRIOTHERM über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer, Bestelldatum, den Ansprechpartner bei FRIOTHERM, sofern vorhanden die Serviceauftrags-Nr., Materialnummer und Bezeichnung, eine Auflistung der gelieferten Chargen, Warenbezeich-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Friotherm Deutschland GmbH

- nung, Liefermenge und Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für FRIOTHERM hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 4.3 Der Lieferant hat FRIOTHERM den Versand einer Lieferung unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4 Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
- 5. Preise und Zahlung**
- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise „frei Verwendungsstelle“ verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 5.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von dreißig (30) Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von neunzig (90) Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung oder nicht ordnungsgemäßer Rechnungsstellung ist FRIOTHERM berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung bzw. Rechnungsstellung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant auch eine Dokumentation sowie erforderliche Unterlagen und Informationen (bspw. Ursprungszeugnis (*Certificate of Origin*), Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Betriebs- und Wartungshandbuch) zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von FRIOTHERM über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Gewährleistung und Mängelansprüche**
- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (bspw. Maschinenrichtlinie [Richtlinie 2006/42/EG] bzw. Maschinenverordnung [Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz], und Druckgeräte richtlinie [Richtlinie 2014/68/EU] bzw. Druckgeräteverordnung [Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz]; DIN EN 378) entspricht. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von FRIOTHERM gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist FRIOTHERM unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 FRIOTHERM wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 6.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat FRIOTHERM, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von einer (1) Woche nach Annahme der Ware und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Sofern die Ware vereinbarungsgemäß nicht an FRIOTHERM sondern an einen Dritten zu liefern ist, ist die Anzeige unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei (2) Wochen nach Annahme der Ware und bei versteckten Mängeln innerhalb von drei (3) Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- 6.5 Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat FRIOTHERM eine angemessene Menge der gelieferten Ware auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Ware durch die Untersuchung unverkäuflich wird, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann FRIOTHERM nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.
- 6.6 Die Zustimmung von FRIOTHERM zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Einstehe müssen für von ihm übernommene Garantien.
- 6.7 Bei Mängeln der Ware ist FRIOTHERM unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Ware ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferanschrift verbracht worden sind. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von FRIOTHERM bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet FRIOTHERM jedoch nur, wenn FRIOTHERM erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.8 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von FRIOTHERM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann FRIOTHERM die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen und vom Lieferanten einen angemessenen Vorschuss verlangen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder FRIOTHERM unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist FRIOTHERM insbesondere unzumutbar, wenn FRIOTHERM die mangelhafte Ware bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Mängelbeseitigung rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von FRIOTHERM aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. FRIOTHERM wird den Lieferanten zeitnah, nach Möglichkeit vorher, von der Entbehrlichkeit der Fristsetzung und der Mängelbeseitigung unterrichten. Weitergehende Ansprüche von FRIOTHERM bleiben unberührt.
- 6.9 Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch FRIOTHERM dar.
- 6.10 Mängelansprüche von FRIOTHERM verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Friotherm Deutschland GmbH

- und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme des Vertragsgegenstandes durch FRIOTHERM (Gefahrübergang).
- 6.11 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.12 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, FRIOTHERM nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 7. Produkthaftung**
- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, FRIOTHERM von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn der Lieferant ist für den Produktfehler nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von FRIOTHERM bleiben unberührt.
- 7.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant FRIOTHERM auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von FRIOTHERM durchgeführten Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird FRIOTHERM den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat FRIOTHERM bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von FRIOTHERM angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 7.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies FRIOTHERM auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an FRIOTHERM ab. FRIOTHERM nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an FRIOTHERM zu leisten. Weitergehende Ansprüche von FRIOTHERM bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- 8. Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Ware von FRIOTHERM entwickelt wurden.
- 8.2 Sofern FRIOTHERM und/oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, FRIOTHERM und/oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist FRIOTHERM berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Ware von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
- 9. Überlassung von Gegenständen durch FRIOTHERM**
- 9.1 FRIOTHERM behält sich das Eigentum an Materialien, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden (nachfolgend „Beistellware“ genannt). Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von FRIOTHERM zu verwenden. Dritten das die Beistellware nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Beistellware ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an FRIOTHERM zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- 9.2 Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von FRIOTHERM gefährdende Verfügungen zu treffen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant FRIOTHERM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von FRIOTHERM zu informieren und an den Maßnahmen von FRIOTHERM zum Schutz des Eigentums von FRIOTHERM mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FRIOTHERM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von FRIOTHERM zu erstatten, ist der Lieferant FRIOTHERM zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 9.3 Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für FRIOTHERM vorgenommen. Das Eigentum von FRIOTHERM an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt FRIOTHERM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass FRIOTHERM das Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für FRIOTHERM. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt FRIOTHERM schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. FRIOTHERM nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an FRIOTHERM zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von FRIOTHERM bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat FRIOTHERM auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach dieser Ziffer 9.3 nicht ordnungsgemäß nach, ist FRIOTHERM berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Beistellware auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er FRIOTHERM unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6 Der Lieferant ist FRIOTHERM zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den FRIOTHERM infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt FRIOTHERM vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- 9.7 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von FRIOTHERM oder unter Benutzung der von FRIOTHERM überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FRIOTHERM selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die FRIOTHERM dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe an FRIOTHERM zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von FRIOTHERM bleiben unberührt.
- 10. Höhere Gewalt**
- 10.1 Sofern FRIOTHERM durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird FRIOTHERM für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern FRIOTHERM die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von FRIOTHERM nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Friotherm Deutschland GmbH

gilt bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die FRIOTHERM betreffen. FRIOTHERM kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich FRIOTHERM im Annahmeverzug befindet.

10.2 FRIOTHERM ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 10.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für FRIOTHERM nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird FRIOTHERM nach Ablauf der Frist erklären, ob FRIOTHERM von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

11. Haftung von FRIOTHERM

11.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet FRIOTHERM unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit FRIOTHERM ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet FRIOTHERM nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von FRIOTHERM auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

11.2 Soweit die Haftung von FRIOTHERM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FRIOTHERM.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über FRIOTHERM zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an FRIOTHERM geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen dem Lieferanten nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Lieferant.

13. Grenzüberschreitende Lieferungen, Exportkontrolle und Zoll

13.1 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Ware in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen und weiteren Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.

13.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware die Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft einhalten. FRIOTHERM erhält vom Lieferanten für die Ware vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung. Der Lieferant hat FRIOTHERM unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung für die Ware nicht mehr zutreffen.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, FRIOTHERM über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner

Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Anforderung von FRIOTHERM ist der Lieferant verpflichtet, FRIOTHERM alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie FRIOTHERM unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

14. Datenschutz

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung der Geschäftsbeziehung und der Lieferungen zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.

14.2 Der Lieferant verarbeitet die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung und der Lieferungen und wird diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

15. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

16.1. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu FRIOTHERM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle nationalen Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von FRIOTHERM. FRIOTHERM ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

17. Sonstiges

17.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FRIOTHERM berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

17.2 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

17.3 Die Vertragssprache ist deutsch.

17.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von FRIOTHERM ist – sofern nichts anderes vereinbart ist – der Sitz von FRIOTHERM.